

Begriffes „concordantia“ Aufnahme finden, wie sie jüngst von P. E. Sigmund, *Nicholas of Cusa and medieval political thought*, Cambridge (Mass.) 1963, ermittelt worden ist.

Die Cusanus-Forschung beglückwünscht den Herausgeber nicht nur zu der Edition selbst, sondern nicht minder zu seiner unermüdbaren Energie, die ihn seit nunmehr 36 Jahren das große Werk des Cusanus betreuen läßt. Das noch fehlende zweite Buch ist mittlerweile ebenfalls in Druck und soll schon bald folgen.

*Aachen*

*E. Meuthen*

Franz Haffner: *Die kirchlichen Reformbemühungen des Speyerer Bischofs Matthias von Rammung in vortridentinischer Zeit (1464-1478)*. Speyer (Pilger-V.) 1961. XV, 215 S., geb. DM 25.-

Die Studie beschäftigt sich mit einem jener eifrigen und tüchtigen Reformbischöfe, von denen nach den Worten H. Jedins (*Gesch. d. Konzils v. Trient*, Bd. I, 120) „das 15. Jh. gerade in Deutschland eine unverhältnismäßig große Zahl“ aufzuweisen gehabt hat. Obwohl Persönlichkeit und Wirken des Speyerer Bischofs Matthias von Rammung nicht mehr unbekannt waren – unter anderen hat auch Max Buchner sich mehrfach mit ihnen beschäftigt –, so war es doch eine gute Idee, eine eigene Untersuchung über seine kirchlichen Reformbemühungen anzustellen. Wissen wir doch nur wenig über das innerkirchliche Leben in diesem Jahrhundert, da uns die Archive zu meist im Stich lassen. Wenn nun also dem Verfasser, wie er selbst sagt, für seine Arbeit „recht ansehnliche Archivalienbestände“ zur Verfügung standen, so ist eine solche Studie umso mehr zu begrüßen. Man geht mit innerer Spannung an die Lektüre. Leider werden die Erwartungen nicht voll befriedigt.

Zunächst eine kurze Inhaltsübersicht: Nach einer biographischen und allgemeinen Einleitung entwickelt der Verfasser in sechs Kapiteln sein Thema. Im ersten behandelt er die Reformen im Domstift. Sie waren umso nötiger, als das Kapitel in der inneren und äußeren Diözesanverwaltung ein entscheidendes Wort mitzureden hatte und zuerst einmal selbst abgeschlossen und reformwillig gemacht werden mußte. Rammungs Erlasse betrafen den Stiftgottesdienst und die Dompredigt, rügten sittliche Mißstände unter den Domherren und den übrigen Domklerikern, und griffen ordnend in die Pfründenverwaltung ein. Eine eigene „Stuhlbrüderordnung“ regelte den Dienst der alten Bruderschaft neu, die über den Königsgräbern im Dom für die Seelenruhe der Verstorbenen zu beten hatte. Speyer hatte diese Institution mit den anderen Kaiser- und Königsdomen in Bamberg, Augsburg und wohl auch Regensburg gemeinsam.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den Archidiakonen und der Neuordnung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Rammungs große Gerichtsreform, die sowohl das archidiakonale als auch das bischöfliche Gerichtswesen neu ordnete, sollte „die Gerichtsoberhoheit (!) der Erzdiakone“ brechen (S. 54, gemeint ist das Prioritätsrecht) und beide Gerichte gleichstellen. Die Reform der Kollegiatstifte hatte ähnlichen Charakter wie die des Domstiftes. Sie betraf die äußere Gestaltung des Gottesdienstes, die Pfründenverwaltung etc. Auch die Klosterreform wurde aktiviert (Kapitel IV). Bestimmungen über die Abtswahlen und Einschärfung der Residenzpflicht wurden erlassen. Die Benediktiner zu Klingenmünster, Limburg, Odenheim und Sinheim erhielten neue Reformverordnungen. „Die Urkunden wissen über die Klöster des 15. Jh. im Bistum Speyer im großen und ganzen nur wenig Negatives zu berichten“ (S. 93). Eingangs dieses Kapitels wird der Zusammenhang der Speyerer Klosterreform mit der Reformbewegung der Orden im 15. Jh. allgemein wenigstens kurz gestreift (S. 93), freilich ohne einen tieferen Zusammenhang aufzuspüren. Auf dem zeitgeschichtlichen Hintergrunde muß auch die Umwandlung des Augustinerchorherrenstiftes zu Backnang in ein weltliches Kollegiatstift betrachtet werden (S. 105 ff.).

Den weiten Komplex der Reformen im Weltklerus behandelt das V. Kapitel. Sie betrafen alle Bereiche des priesterlichen Daseins: Von Vorschriften über den Lebenswandel und die Standeskleidung bis zu Bestimmungen über Pfründenwesen, Inkor-

porationsrecht und Patronat. Im VI. Kapitel werden die Erlasse zur religiös-sittlichen Erneuerung des Volkes dargeboten: Einschärfung des Pfarrzwanges, religiöse Volksunterweisung, Bruderschaftswesen, Gottesdienst und Marienfrömmigkeit sind die Themen.

Wenn in dieser Weise aus den bischöflichen Erlassen auch eine Menge von Stoff herausgeholt und ausgebreitet wird, so vermißt man doch die rechte innere Ausrichtung und zeitgeschichtliche Verankerung. Es war keine glückliche Idee, das Thema unbedingt zu einem „vortridentinischen“ stempeln zu wollen. Der Versuch eines materiellen „Vergleiches“ der Reformen Bischof Rammungs mit denen des Tridentinums und gar des Codex Juris Canonici von 1918 (S. 167 ff) mutet naiv an und schmeckt allzu sehr nach gesuchter Aktualität. Sollte gezeigt werden, daß Rammung das Tridentinum bereits vorweg genommen hat und so „modern“ war, daß er sogar den Codex überflüssig gemacht hätte? Wenn es dem Verfasser nur darauf ankam, nachzuweisen daß „auch“ im Tridentinum „materialiter“ ähnliche oder gleiche Reformbestimmungen erlassen worden sind, so hätte ihn ein Blick in Hartzheims und Mansis Konziliensammlungen davon überzeugen können, daß diese selben Bestimmungen in allen Synodalerlassen deutscher und ausländischer Konzilien, zum Teil in wörtlicher Übereinstimmung, stereotyp durch Jahrhunderte wiederkehren. Letzten Endes gründen sie auf dem Corpus Juris Canonici, dessen allgemeingültige Gesetze sie in die Diözesanpraxis einführen sollen. Nicht konnte es also die Aufgabe sein, auf der Grundlage der allgemeinen Erlasse in Bild von den sittlichen oder unsittlichen Zuständen der Zeit zu entwerfen – so haben einst der öfters vom Verfasser zitierte Binterim und seine Zeitgenossen gearbeitet –, sondern zu zeigen, wie weit und beschwerlich der Weg vom Erlaß einer Verfügung bis zu ihrer praktischen Durchführung gewesen ist. Die Reformerrasse sind für uns nur von Interesse, wenn sie auf dem zeitgeschichtlichen Hintergrunde erscheinen. Sie müssen also möglichst tief ins Zeitgeschehen verankert werden, so daß sie gleichsam aus diesem heraus erwachsen, nicht umgekehrt.

Statt sich also nach dem Tridentinum auszurichten, hätte der Verfasser besser getan, die Reformbemühungen der Konzilien von Konstanz und Basel zum Ausgangspunkt zu nehmen. Wenn auch die Konstanzer Reformarbeit früher gering gewertet wurde, so hat doch inzwischen K. A. Fink längst ihre Bedeutung und ihr Ausmaß in ein neues Licht gehoben (K. A. Fink, Papsttum und Kirchenreform nach d. Gr. Schisma, in: Röm. Quartalschrift 126, 1946, 110 ff.). Hier hätten sich Anknüpfungspunkte mehr als genug ergeben. Dann wäre das Thema auch sinnvoll und allein richtig als ein „vorreformatorisches“ herausgekommen; denn als „vortridentinisch“ bezeichnet man doch gemeinhin die Zeit von 1517–1545, d. h. vom reformatorischen Aufbruch bis zum Trienter Konzil als der katholischen Antwort auf die Reformation. Warum der Verfasser sich von der ursprünglich wohl gewollten (s. Einleitung S. IV) vorreformatorischen Zielsetzung hat abbringen lassen, ist unerklärlich.

Eine tiefere Verankerung im Zeitgeschehen hätte der Arbeit von selbst eine stärkere genetische Ausrichtung in der Darstellung der einzelnen Reformbemühungen gegeben. Wie so ganz anders wären etwa die in Wirklichkeit so dramatischen Auseinandersetzungen zwischen dem neuerwachten bischöflichen Zentralismus und der überkommenen archidiaconalen Eigenmächtigkeit, die sich im Widerstreit offizialrechtlicher Auffassungen mit dem alten benefizialrechtlichen Denken auswirkte, hervorgetreten, wenn man ein wenig auf ihre Geschichte eingegangen wäre. Dann hätte z. B. die Verfügung von 1465 nicht „zur Genüge“ bewiesen, „wie sehr schon das Ansehen der bischöflichen Gerichtsbarkeit geschwunden war“ (S. 54), sondern wie sehr es wieder im Aufbruch begriffen war, und schiefe Ausdrücke wie der von der „Gerichtsoberhoheit der Erzdiakone“ (ebd.) wären sicher unterblieben. Auch in der Darstellung der Klosterreform wäre ein viel intensiveres Eingehen auf die überall feststellbaren Reformbemühungen der Orden im 15. Jh. am Platze gewesen. Die Dinge lagen ja doch wohl viel differenzierter als der Verfasser meint. Ein Vergleich „dieser beiden Reformen mit der regula Sanci Benedicti“, der lediglich feststellt, „daß sie durchaus im Sinne des hl. Benedikt gehalten sind, wenn sie sich auch in den

einzelnen Vorschriften mit der Ordensregel nicht immer decken . . ." (S. 103), und dann schließlich befriedigt konstatiert, „daß Matthias auf gewissen Fundamentalvorschriften der ursprünglichen Benediktinerregel aufbaut“ (S. 103), führt die Forschung nicht weiter.

Das Gleiche gilt auch von Rammungs Bemühungen um die Klerusreform und die Volkserneuerung. Auch hier hätte es der Arbeit nur gedient, wenn der Verfasser sich ein wenig mehr in der Sekundärliteratur umgesehen und seinen Blick auch einmal über den Raum der Speyerer Diözese hinaus auf die überall gleich gelagerten Verhältnisse in den benachbarten Bistümern gerichtet hätte. Längst wissen wir ja durch die besonders von Heinrich Finke betriebenen und angeregten „vorreformatorischen Forschungen“ und durch zahlreiche Einzeluntersuchungen, wie bewegt dieses 15. Jh. gewesen ist. Neben einer Fülle von „Mißständen“ gab es zahllose Ansätze zur Reform; sie kamen von unten und von oben her, teils als echte Volksbewegung, teils als bischöfliche, bzw. kirchliche Erneuerungsarbeit. Es wäre reizvoll gewesen, ihren Auswirkungen und Erfolgen nachzugehen, oder wenigstens – falls dies aus Mangel an wirklichen Akten nicht möglich war –, zu zeigen, wie in Bischof Rammungs diözesaner Reformarbeit alle diese Bestrebungen zusammengelaufen sind.

Isoliert und auf sich allein gestellt bilden Synodalrezesse keine geeignete und hinreichende Basis für eine befriedigende Darstellung der Reformbemühungen. Sie zeigen, wie es sein oder nicht sein sollte, aber nicht, wie es wirklich war und was geworden ist. Sie büßen an Wert noch entschieden ein, wenn man bei einem Blick in die Nachbardiözesen und in die allgemeinen Quellensammlungen feststellt, wie wenig individuell und eigenständig sie im allgemeinen sind. Wurden sie doch zumeist von einer Synode zur anderen übernommen. Anlaß zu diesen ständigen Wiederholungen gab es schließlich immer. Die Kunst liegt in der Konkretisierung und Fixierung der allgemeinen Bestimmungen auf den Einzelfall. Hingegen sind Verallgemeinerungen nicht nur gefährlich, sondern auch verfehlt. Wenn keine weiteren Quellen, wie etwa Protokolle und Akten der Offiziate oder Archidiaconatsverwaltungen oder gar Visitationsprotokolle und dergleichen, zur Verfügung stehen, ist äußerste Zurückhaltung am Platze.

Der Verfasser liebt es, solche unbegründeten Allgemeinplätze aufzustellen. Was soll es z. B. heißen, wenn ohne vorausgegangenem konkreten Nachweis, lediglich auf Grund der Synodalrezesse, die Behauptung aufgestellt wird: „Während aber die negativen Seiten bei der Geistlichkeit die positiven wohl überragten, stand es beim Kirchenvolk umgekehrt“ (S. 149). Wenn schon keine eigenen Quellen zur Verfügung standen, so hätte der Verfasser wenigstens versuchen sollen, sich an Hand der soliden Untersuchungen von J. Vincke, A. Braun, J. Löhr und anderen über die Sittlichkeit im Klerus des ausgehenden Mittelalters in anderen Diözesen ein Bild zu machen. Aber diese Werke werden nicht einmal erwähnt, geschweige benutzt. Stattdessen werden wir auch dort, wo es darum geht, ein allgemeines Bild des Klerus der Zeit zu entwerfen (S. 108–110), belehrt, daß der Weltklerus des 15. Jh. „im großen und ganzen unfähig“ (S. 109) gewesen sei, das gläubige Volk zu führen. Und was das Kirchenvolk betrifft, so hören wir zum Beispiel gelegentlich, daß bei ihm die klandestinen Eheschließungen „immer noch höher im Kurs standen als die kirchlichen Trauungen“ (S. 149). Dies läßt vermuten, daß sie faktisch zahlreicher gewesen seien als eben die kirchlichen; diese „Feststellungen“ (ebd.) aber widerspricht jeder Erfahrung aus anderen Diözesen, wo auf Grund von Visitationsprotokollen und Gerichtsakten ersichtlich ist, daß die klandestinen Eheschließungen im 15./16. Jh. zwar immer noch vorkamen und deshalb bekämpft werden mußten, aber ihre Zahl äußerst gering war. (Für Köln vgl. etwa die Bonner jur. Diss. von H. Burauel, *Der Einfluß des Tridentinums auf das Eheschließungsrecht in der Erzdiözese Köln*, 1960). Man hätte daher gerne gewußt, was in der vom Verfasser zitierten Belegstelle S. 149, Anm. 703 zu lesen ist.

Eine Dissertation ist immer eine Erstlingsarbeit. Die sachlich ausgerichtete Kritik an ihr setzt dies stets in Rechnung. Dennoch wäre es zweckdienlicher gewesen, wenn vor der Drucklegung noch einmal eine gründliche Überarbeitung aus größerer

Distanz und Reife stattgefunden hätte. Es wäre dem Werke zunutze gekommen. Vielleicht leistet der Verfasser selbst später einmal in seinem weiteren wissenschaftlichen Schaffen diese Vollendung.

Freiburg/Brsq.

A. Franzen

Annie I. Dunlop: *Acta Facultatis Artium Universitatis Sancti-andree 1413-1588*. (= St. Andrews University Publications No. LVI) (Edinburgh Oliver and Boyd) 1964. CCLXV, 460, Index 77 S., geb. 63 s.

The University of St. Andrews along with the Universities of Heidelberg and Cologne shares a common origin in the outbreak of the Schism and the consequent disruption of ecclesiastical unity. Academic teaching in the Scottish metropolitan city began under the patronage of the Church as early as 1410, when Scotland adhered in virtual isolation to Benedict XIII. Within a few years the association of masters and scholars, which formed its nucleus, was equipped with papal, episcopal and royal charters and was recognised as a *studium generale*. Among the surviving records dating from this early period the *Acta Facultatis Artium*, the minutes of the general congregations of the Faculty for one hundred and seventy five years, are undoubtedly the most important. In British academic history they are unique.

When the record opens the Faculty is already in existence, having provided for itself a Dean, a Bursar, Regents and a Beadle; it has drawn up its first list of bachelors and composed the oath required of them. In the years immediately following, the Faculty is exercising full control over its students and is acutely conscious of its importance and independence in the university structure. The spirit of corporate independence grows rapidly and throughout the years covered by this book is never subdued, although at times it is severely challenged.

At the outset, the practice of the Faculty of Arts of the University of Paris was determinative and there is close affinity between the early statutes of St. Andrews and those of Paris especially in matters of discipline<sup>1</sup> and curriculum.<sup>2</sup> This dependence was largely due to the influence exercised on the nascent University and Faculty by Laurence of Lindores, a celebrated Paris scholar and nominalist of European reputation, who was until his death in 1437 the 'master mind' in the Faculty. A

In two significant points, however, the constitution of the Faculty differed from that of Paris, viz., in adopting a dean as its head and in not employing the system of division into nations.<sup>3</sup> In St. Andrews the offices of Dean and Rector were

<sup>1</sup> For example on 19th June 1416 the Faculty decided that the Paris statute *De non procurando scolares* should be observed. At this point the editor has inserted from a detached page at the end of the volume three statutes (two of which were enacted on 14th December previously) and the full form of the St. Andrews version of the statute *De non procurando* and noted that as this statute is in the first person it 'may represent the original draft'. Professor Hannay in *The Statutes of the Faculty of Arts and the Faculty of Theology at the period of the Reformation* (1910) 4 ff. pointed out that this statute closely resembled that of Paris. (Denifle, *Chartularium Universitatis Parisiensis*, 2. 46 f.) A detailed examination of both forms shows that the St. Andrews one is, with one significant exception (see *infra*) virtually a transcript of the Paris statute of 1290 and there can be no doubt that it has been preserved in its original form. It would have added interest to the volume had the editor given this source and those of other Paris statutes referred to on pp. 10 and 11.

<sup>2</sup> The minute of 12th May 1419 (p. 15) which lists the books to be read bears unmistakable evidence of being based upon, if not actually copied from the Paris Statutes of 1366. (Denifle, *op. cit.* 3. 145).

<sup>3</sup> The system of division into nations, adopted from the beginning for the election of the rector, had 'no appreciable significance' on the internal affairs of the Faculty until 1556.